

NATIONALRAT

Sondersession Mai 2019

17.043 n Versicherungsvertragsgesetz. Änderung (WAK)**Antrag Merlini**

vom 24. April 2019

*Art. 3*¹ ...j. *Streichen**Art. 35**Streichen (= gemäss geltendem Recht)**Art. 97*

...

... 10a, 24, 35b, 41 Absatz 2, ...

Begründung

Sinn und Zweck der neuen Bestimmung gemäss Artikel 35 VVG war, die bestehende Praxis zu Klauseln in Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), wonach Versicherungsunternehmen schon heute Vertragsanpassungen vornehmen können, im Gesetz zu verankern. Der vorgeschlagene Artikel 35 E-VVG geht aber zu weit und ist deshalb zu streichen.

Heute unterliegen die Vertragsanpassungsklauseln einer strengen richterlichen Kontrolle nach OR und UWG. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die AVB als Ganzes gültiger Bestandteil des Versicherungsvertrags sein und dürfen nicht gegen zwingendes Recht verstossen. Die Anpassungsklausel selbst darf nicht missbräuchlich sein, muss einen hinreichend bestimmbareren Inhalt aufweisen und dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin ein Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Änderung einräumen. Einseitige Anpassungsklauseln sind damit unter dem aktuell geltenden Recht und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in relativ engen Schranken zulässig. Artikel 35 VVG, der via Artikel 97 VVG auch zu zwingendem Recht erhoben wird, sieht im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage als einzige Schranke das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin vor. Es bestehen daher berechtigte Bedenken, dass unter dem neuen Artikel 35 VVG auch Anpassungen zulässig wären, die unter geltendem Recht nicht zulässig sind.

Anpassungsklauseln in Versicherungsverträgen sind wichtig. Sie erlauben eine rasche Reaktion auf neue Risiken (z. B. Cyberrisiken, selbstfahrende Autos) und verhindern unnötige sowie zeit- und kostenintensive Änderungskündigungen durch die Versicherungsgesellschaften. Gegen ausreichend definierte und massvoll ausgeübte Bedingungsänderungsklauseln ist daher nichts einzuwenden. Diese Erfordernisse werden jedoch mit der aktuellen Rechtslage bzw. Rechtsprechung besser umgesetzt als mit dem neuen Artikel 35 VVG. Aus diesen Gründen wird die Streichung von Artikel 35 VVG und das Festhalten an der aktuellen Praxis beantragt.

Die Streichung von Artikel 35 E-VVG hat zur Folge, dass Artikel 3 Absatz j VVG gegenstandslos wird und zu streichen ist. Ebenso ist der Verweis auf Artikel 35 in Artikel 97 VVG zu streichen.

CONSEIL NATIONAL

Session spéciale mai 2019

17.043 n Loi sur le contrat d'assurance. Modification (CER)

Proposition Merlini

du 24 avril 2019

Art. 3

¹ ...

j. *Biffer*

Art. 35

Biffer (= selon droit en vigueur)

Art. 97

...

... 10a, 24, 35b, 41 al. 2, ...

Développement

Voir texte en allemand